



Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Bärbel Bas  
11011 Berlin

**Ulrike Flach**

Parlamentarische Staatssekretärin  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1070  
FAX +49 (0)30 18441-1074  
E-MAIL [ulrike.flach@bmg.bund.de](mailto:ulrike.flach@bmg.bund.de)

Berlin, 19. Dezember 2011

**Schriftliche Fragen im Dezember 2011  
Arbeitsnummern 12/146 bis 12/149**

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre o. a. Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 12/146

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass angesichts der finanziellen Probleme einzelner Kassen das Bundesversicherungsamt (BVA) eine Prüfungs- und Beratungsfunktion hat, und in wie vielen Fällen wird diese momentan wahrgenommen?

Antwort:

Das Bundesversicherungsamt ist im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben unter anderem verpflichtet, die finanzielle Entwicklung der seiner Aufsicht unterstehenden Träger zu prüfen und diese im Falle von Rechtsverletzungen zu beraten. Für landesunmittelbare Krankenkassen sind die Aufsichtsbehörden der Länder zuständig.

Das Bundesversicherungsamt kommt dieser Verpflichtung nach. Von allen bundesunmittelbaren Krankenkassen werden die Haushaltspläne, die Jahresrechnungen und die Prüfberichte zu den Jahresrechnungen angefordert. Daneben verfügt das Bundesversicherungsamt ebenso wie der Spitzenverband Bund der Krankenkassen auch über unterjährige Finanzstatistiken der Krankenkassen (vierteljährliche Rechnungsergebnisse lt. Statistik KV 45), aus

denen wesentlich zeitnähere Erkenntnisse zur Finanzsituation einer Krankenkasse erzielt werden können.

Bilanzprüfungen im Sinne von Testierungen gehören hingegen nicht zu den Aufgaben der Aufsichtsbehörde. Auch eine Beratung in Fragen, denen allein Zweckmäßigkeitserwägungen zu Grunde liegen, nimmt das Bundesversicherungsamt nicht vor, da sich seine Funktion kraft Gesetzes auf eine reine Rechtskontrolle beschränkt und ihm nicht die Kompetenzen einer Fachaufsicht zustehen.

Frage Nr. 12/147

Wie erklärt die Bundesregierung die Tatsache, dass das BVA externe Prüfer hierzu einsetzt, wo doch das BVA diese Aufgabe für einen Bruchteil der Kosten selbst wahrnehmen könnte?

Antwort:

Nach Auskunft des Bundesversicherungsamts hat dieses zur Erfüllung seiner Aufgaben keine externen Prüfer eingesetzt. Im Sanierungsprozess befindliche Krankenkassen haben jedoch teilweise selbst externe Berater sowohl von Beratungsunternehmen als auch aus dem Kassenbereich beauftragt, vor Ort an der Sanierung mitzuarbeiten. Eine externe Kontrolle war teilweise auch Voraussetzung für finanzielle Hilfen der anderen Krankenkassen.

Frage Nr. 12/148

Hält die Bundesregierung an der im Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgegebenen Reihenfolge fest, dass Sanierung und Fusion von Kassen Vorrang vor der Schließung haben, und hält sie bei Prüfungen diese Reihenfolge in jedem Fall ein?

Antwort:

Die vom Bundesversicherungsamt bisher vorgenommenen Kassenschließungen sind erst erfolgt, nachdem sämtliche Möglichkeiten, die betroffenen Krankenkassen durch Vereinigung mit einer anderen Krankenkasse zu retten, erfolglos geprüft worden sind. Dem Vorrang der Rettung einer Krankenkasse vor ihrer Schließung ist daher umfassend Rechnung getragen worden.

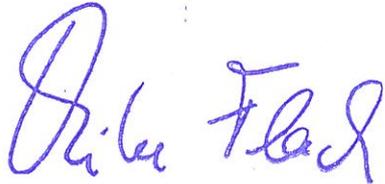
Frage Nr. 12/149

Wie kommt die Bundesregierung ihrer Aufsichtsfunktion gegenüber dem BVA nach, und wie wird sichergestellt, dass das BVA keine eigene Rechtsauslegung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vornimmt?

Antwort:

Die Auslegung und Anwendung des geltenden Rechts gehört zu den Aufgaben des Bundesversicherungsamts im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit. Für ein aufsichtsrechtliches Tätigwerden in Bezug auf die Auslegung und Anwendung des geltenden Rechts durch das Bundesversicherungsamt bestand bisher kein Anlass.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "D. Flad". The signature is written in a cursive style with a large initial 'D'.